

Arztbesuche während der Arbeitszeit?

Es ist nicht ohne weiteres möglich, einen Arzttermin in der normalen Arbeitszeit wahrzunehmen. Dies besagt der § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Arbeitnehmer können nicht davon ausgehen, grundsätzlich während der Arbeitszeit zum Arzt gehen zu können. Darauf macht der Informationsdienst Neues Arbeitsrecht für Vorgesetzte in Bonn aufmerksam. Demnach kann dem Mitarbeiter für die Zeit des Arztbesuchs Lohn oder Geld gekürzt werden, wenn er nicht nachweisen kann, dass ein anderer Termin unmöglich gewesen ist. Das ergebe sich aus § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). So kann der Arbeitgeber von seinem Angestellten eine entsprechende, vom Arzt ausgestellte, Bescheinigung verlangen. Werden alle Mitarbeiter des Unternehmens auf diese Rechtslage hingewiesen, dürfe bei Nichtvorlage der Bestätigung das Gehalt gekürzt werden.

Quelle: www.Jobpilot.de

Verstoß gegen Wirtschaftlichkeitsgebot als Untreuetatbestand

Auf Grund der Neuregelung des GMG muss die K(Z)BV gemäß § 81a SGB V „die Staatsanwaltschaft unverzüglich unterrichten“, wenn „ein Anfangsverdacht auf eine strafbare Handlung eines Vertragsarztes oder -zahnarztes mit nicht nur geringfügiger Bedeutung für die gesetzliche Krankenversicherung bestehen könnte. Nach einer kürzlich ergangenen Entscheidung des 4. Senats sieht der BHG schon der Verstoß eines Vertragsarztes gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot als Tatbestand der Untreue an. Der Vertragsarzt handele kraft der ihm durch das Kassenarztrecht verliehenen Kompetenzen als „Vertreter der Krankenkassen“ und sei somit zur „Vermögensbetreuung“ gegenüber den Kassen verpflichtet. Verstöße er gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot, habe er diese Kompetenzen missbraucht und sich somit der Untreue strafbar gemacht. (Aktenzeichen: 4 StR 239/03)



Aktuelle Rechtsprechung für den Zahnarzt zusammengestellt von RA Ralf Großböting

Bei der Festlegung von Honorarkontingenten bedeutet die Orientierung am Praxisumsatz vergangener Quartale zugleich, dass Grundlage nur die realen Honoraransprüche für diese Quartale sein können. Anderenfalls wären diejenigen Vertrags(zahn)ärzte besser gestellt, die zunächst überhöhte unrichtige Abrechnungen einreichen und bei denen erst später sachlich-rechnerische Richtigstellung zur Absenkung auf den realen Vergütungsanspruch führen. (Urteil des BSG vom 10.03.2004, AZ: B 6 KA 123/03 B)

Kommen zur zahnärztlichen Versorgung einer Zahnücke mehrere Alternativen des Zahnersatzes (viergliedrige bogenförmige Brücke; implantattragende Einzelbrücken oder herausnehmbare Prothese) in Betracht, die aus – damaliger – Sicht des Zahnarztes gleichwertige Versorgungschance bieten, aber insbesondere eine deutlich unterschiedliche Beanspruchung des Patienten durch die Behandlung zur Folge haben, so hat der Zahnarzt seinen Patienten über diese Behandlungsalternativen aufzuklären und die Therapiewahl unter Berücksichtigung der subjektiven Gründe des Patienten vorzunehmen. (Urteil des OLG Sachsen-Anhalt vom 05.04.2004, AZ: 1 U 105/03)

Das grundsätzlich nicht anzuerkennende Recht, einen Mitgesellschafter ohne Vorhandensein eines sachlichen Grundes aus der Gesellschaft auszuschließen, kann ausnahmsweise dann als nicht sittenwidrig angesehen werden, wenn ein neuer Gesellschafter in eine seit langer Zeit bestehende Sozietät von Freiberuflern aufgenommen wird und das Ausschließungsrecht allein dazu dient, den Altgesellschaftern binnen einer angemessenen Frist die Prüfung zu ermöglichen, ob zu dem neuen Partner das notwendige Vertrauen hergestellt werden kann; Eine Prüfungsfrist von zehn Jahren überschreitet den anzuerkennenden Rahmen bei weitem. (Urteil des BGH vom 08.03.2004, AZ: II ZR 165/02)

Über die Gefahr operationsbedingter dauerhaft verbleibender Atembeschwerden muss der Arzt seinen Patienten aufklären. Die Erklärung des Arztes: auf das Risiko weist er normalerweise hin, ist unzureichend, wenn er an das konkrete Aufklärungsgespräch keine Erinnerung hat und sonstige Anhaltspunkte für eine vollständige Aufklärung fehlen. Eine hypothetische Einwilligung des Patienten darf nur ausnahmsweise angenommen werden. (Urteil des OLG Koblenz vom 01.04.2004, AZ: 5 U 10 86/03)

Eine fehlerhafte Unterlassung der medizinisch gebotenen Befunderhebung führt zu einer Umkehr der Beweislast hinsichtlich der Kausalität des Behandlungsfehlers für den eingetretenen Schaden, wenn sich bei der gebotenen Befunderhebung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein reaktionspflichtiges positives Ergebnis gezeigt hätte und wenn sich die Verkennung dieses Befundes als fundamental oder die Nichtreaktion hierauf als grobfehlerhaft darstellen würde. (Urteil des BGH vom 23.03.2004, AZ: VII ZR 428/02)